

# Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 28. März 2021

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

## Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Halbsatz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 wird die Angabe „28. März 2021“ jeweils durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Sätze 3 und 4 CoronaVO“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Nummern 8 und 9 CoronaVO“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1c Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 CoronaVO“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Bedeckung“ durch das Wort „Schutz“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1i in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 7 Corona-Verordnung“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 14 CoronaVO“ und die Wörter „(vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10)“ durch die Wörter „, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „eines Mund-Nasen-Schutzes“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „bleiben § 1i in Verbindung mit“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „; § 10 Absatz 2 Sätze 3 und 4 CoronaVO findet Anwendung“ eingefügt.
5. In § 8 werden die Wörter „keine oder eine nicht dessen Anforderungen entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „keinen oder einen nicht dessen Anforderungen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. März 2021



Bauer